

# Die Foundation der Pfründe von Dallenwil

Autor(en): **Steiner, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **39 (1980)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698264>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PETER STEINER

## Die Fundation der Pfründe von Dallenwil

HANS MEYER-WINKLER UND HEINZ HORAT

## Die Stukkaturen der Pfarrkirche von Dallenwil

ELISABETH KELLER-SCHWEIZER

## Die Deckenbilder der Pfarrkirche von Dallenwil

## DIE FUNDATION DER PFRÜNDE VON DALLENWIL

Wie alle gesellschaftlichen Verhältnisse ist auch die kirchliche Organisation im Land Nidwalden im Verlaufe der Jahrhunderte langsam gewachsen. Im Kreis der ursprünglichen Mutterkirche im Hauptfleck Stans bildeten sich nach und nach Filialgemeinden, die zum Teil erst in jüngster Zeit zu eigenen Pfarreien erhoben wurden oder noch immer den Status einer Kaplanei besitzen. Am Beispiel von Dallenwil — seit 1463 eine Filiale von Stans <sup>1</sup> — lässt sich aufzeigen, welche Motive zur Errichtung einer Pfründe führen konnten, welchen Inhalt sie aufwies und mit welchem kirchen- und staatsrechtlichen Geflecht sie überzogen war.

Ein kirchlicher Bau — ob er der erste war oder ob er anstelle eines noch älteren Vorgängers errichtet wurde, bleibe dahingestellt — bestand im Gebiete der Ürte Dallenwil mit Sicherheit seit dem 15. Jahrhundert: Eine Kapelle im «Hurschli» erhielt am 11. Februar 1402 aus dem Predigerkloster in Zürich eine Reliquie <sup>2</sup>, und im Februar 1473 wurde hier vom Konstanzer Weihbischof Burkhard eine Kapelle eingeweiht, die in der Folge von den Dallenwilern mehrmals in ihrem Äusseren verändert wurde <sup>3</sup>. Allein die Erstellung eines Gotteshauses bot nicht Gewähr dafür, dass auch die sakralen Dienste regelmässig geleistet wurden. Mit dem Einzug der Kapuziner gegen Ende des 16. Jahrhunderts soll ihnen die Besorgung der dem heiligen Laurentz geweihten Kapelle übertragen worden sein <sup>4</sup>. Nach Odermatt erschienen sie wöchentlich ein- bis zweimal, «nicht bloss um den Gottesdienst abzuhalten, sondern um die Armen und Kranken in ihren Hütten aufzusuchen und zu trösten». Schliesslich hätte «allein der Anblick des vielen Guten», das die Kapuziner leisteten, «bei dem guten und gläubigen Landvolke den lebhaften Wunsch geweckt, «einen ständigen Seelsorger in seiner Mitte zu besitzen, welcher im Geiste der eifrigen Missionäre fortwirkte» <sup>5</sup>.

<sup>1</sup> *Businger* Alois, Der Kanton Unterwalden, Gemälde der Schweiz, Sechstes Heft, unveränderter Neudruck der Ausgabe von 1836, Genf 1978, S. 167

<sup>2</sup> (*Odermatt Anton*) St. Lorenz zu Dallenwil, in: Nidwaldner Kalender 1866, S. 13

<sup>3</sup> (*Odermatt*) St. Lorenz, S. 13; *Durrer* Robert, Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, unveränderter Nachdruck, Basel 1971, S. 78 ff.

<sup>4</sup> (*Odermatt*) St. Lorenz, S. 13

<sup>5</sup> (*Odermatt*) St. Lorenz, S. 13

Ein erster, konkreter Schritt zur Errichtung einer eigenen Kaplaneipfrund wurde im Jahre 1685 unternommen. Mit Hilfe einer Reihe von Wohltätern erbauten die Ürtner ein Pfrundhaus; Schild und Fenster stifteten unter anderen Abt Gregor Fleischlin von Engelberg, Landammann und Landeshauptmann Johann Ludwig Lussi, Landammann Niklaus Keyser, Statthalter Wolfgang Christen und Viktor Amadeus Zelger<sup>6</sup>. Lange liess der zweite Schritt nicht mehr auf sich warten, auch wenn er — wohl wegen der nicht gerade begüterten Verhältnisse, die damals im Raume Nidwalden herrschten — nicht mehr von den Ürtnern vollzogen werden konnte: An ihrer Stelle handelten zwei Männer, die — selbst Priester — wohl zu ermessen vermochten, welche Auswirkungen eine Pfrund auf eine Gemeinde haben konnte, nämlich Karl Matthias Zurblumen und Kaspar Barmettler.

Barmettler und Zurblumen waren Stiefbrüder, die nach ihrer familiären Herkunft einigermaßen vermögend sein mussten: (Johann) Kaspar Barmettler von Wolfenschiessen wurde 1636 als Sohn des Rats Herrn Johann Barmettler und der Barbara Christen geboren; sein Grossvater väterlicherseits, Philipp Barmettler, bauerte auf dem Wolfenschiesser Grosssitz<sup>7</sup>, amtete dort 1607 als Kirchmeier<sup>8</sup>, verwaltete als Säckelmeister von 1614 bis 1623 die Nidwaldner Staatskasse und weilte 1625/26 als Landvogt in Baden<sup>9</sup>. Auch der Grossvater mütterlicherseits, Jakob Christen-Odermatt, war Rats Herr und Richter; er bewirtschaftete das Gut Flüglisloh in Wolfenschiessen<sup>10</sup>. Der Stifter Kaspar Barmettler ist ab 1661 in Beckenried als Kaplan nachweisbar; nach wenig glücklich verlaufener Einmischung in weltliche Händel zog er später ins urtherische Seedorf, wo er sich bis zu seinem Lebensende 1703 tatkräftig für die Belange des dortigen Frauenklosters einsetzte<sup>11</sup>. Aus der zweiten Ehe von Kaspars Mutter Barbara Christen — sie heiratete 1641 Melchior Zurblumen<sup>12</sup> — gingen drei Söhne hervor, unter ihnen mit Geburtsjahr 1652 Karl Matthias. Er wurde 1678 zum Priester geweiht, versah ab 1683 die Pfarrhelferei in Stans und wurde hier 1703 zum Pfarrer gewählt. Im April 1721 resignierte er auf diesen Posten von sich aus und nahm die geruhsamere Stelle eines Klosterkaplans zu St. Klara an. Lange konnte er sich der neuen Aufgabe nicht mehr widmen, starb er doch bereits am 10. September des gleichen Jahres<sup>13</sup>.

<sup>6</sup> (Joller Josef Franz) Geschichtlicher Umriss der Caplanei-Pfründe St. Lorenz zu Dallenwil, fragmentarische Handschrift, Staatsarchiv Nidwalden (StA NW), Schachtel «Dallenwil»

<sup>7</sup> Durrer, aaO, S. 1069

<sup>8</sup> K(nobel) J(osef), Kirchmeier in Wolfenschiessen, in: Jubiläum Kirche Wolfenschiessen 1277—1777—1977, Stans 1977, S. 102, Nr. 6

<sup>9</sup> Er starb 1629 an der Pest. Stammbuch Barmettler I/A; StA NW

<sup>10</sup> Niederberger Ferdinand, Ahnenliste Kranz-Niederberger, Stans 1973, S. 76, Nr. 3100

<sup>11</sup> Odermatt Josef Anton, Geschichte der Gemeinde Dallenwil, I. Band, 1884, Handschrift in der Kantonsbibliothek Nidwalden (KB NW), S. 106; ders., St. Lorenz, S. 14, Anm. 1; Durrer, aaO, S. 81

<sup>12</sup> 1598—1672. Stammbuch Barmettler I/2

<sup>13</sup> Odermatt, Dallenwil, S. 106



18. Karl Matthias Zurlblumen, 1652—1721; ab 1683 Pfarrhelfer, ab 1703 Pfarrer in Stans, 1721 Kaplan zu St. Klara Stans.



19. (Johann) Kaspar Barmettler, 1636—1703; Kaplan in Beckenried ab 1661, später, bis zu seinem Lebensende, in Seedorf/Uri.

Das Stiften einer Pfründe war um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert nicht formfrei. Die Absicht der beiden Geistlichen, eine Pfründe für die Ürte Dallenwil zu dotieren, muss bereits zu Beginn des Jahres 1694 bekannt geworden sein. Dem Wochenrat vom 25. Januar liessen nämlich «etwelche von den Ürthneren zue Dallenweyl» vortragen, dass «alldorten zware eine Pfruondt gestiftet worden, so jhnen theils lieb, umb dass aber ess dass Ansehen habe, ob sollte hierdurch der Ürtiseckhell beschwärt werden müesste, darzue sye sich nit verstehn kennen, sundern Mn. Gn. hh. umb Gricht und Recht anruoffen etc.». Die Wochenräte wollten nur «mit Unlieb vernemmen, das einem so lobl[iche]n und zue Ehren Gottes und der Seelenheyl zihlenden Werck» Widerstand entgegengesetzt wurde, doch lag es nicht in ihrer Absicht, den Begehrenden das Recht zu verweigern. Der die Verhandlung leitende Landammann konnte und durfte aber ein Eintreten auf das Geschäft verwehren, weil «die hhn. Ürthner alls die Widerparth hierzue nit citiert worden» waren<sup>14</sup>. Da die Behörde gleichzeitig davon Nachricht hatte, dass der wirkliche Grund des Widerstandes nicht in finanziellen Überlegungen bestand, beauftragte sie den regierenden Landammann Johann Ludwig Lussi, «die geistliche hh.n und die widerspännige Ürthner durch seine hochgülltige Vermögenheit zue vertragen». Sollte er eine Einigung nicht zustande bringen, möchten sich die streitenden Ürtner unter Einhaltung der Form wieder vor die Gnädigen Herren begeben, die dann «nach Befinden zur fernerer der Sachen Verfühung erkennen und disponieren werden»<sup>15</sup>. Acht Tage später konnte der Rat allerdings davon Kenntnis nehmen, dass sich Stifter und Ürtner gütlich versöhnen liessen. «Der Abkomnuss wegen» sollte eine «ordentliche Schriffit under dem Landtjnsigell uffgerichtet werden», beschloss der Wochenrat gleichzeitig<sup>16</sup>. Dennoch liess die Errichtung der Stiftung jetzt einige Wochen auf sich warten. Noch bevor die Urkunde ausgefertigt wurde, bat Pfarrhelfer Zurbäumen im Juni 1694 die Obrigkeit um die «Attestation an H. Legaten . . . , das Mn. Gn. hh. wegen Stiftung der Pfruondt zu Thallenwyl consentiert haben». «Weil nun dorthen ein Priester» sei, ging eine zweite Bitte dahin, es möchte auch ein «Ciborium»<sup>17</sup> erlaubt werden. In das erste Verlangen wurde eingewilligt, während das zweite zurückgestellt wurde, bis auch die bischöflichen Instanzen der Pfrundstiftung zugestimmt hätten, die offenbar bereits geplante neue Kapelle gebaut und mit einem Tabernakel versehen sei<sup>18</sup>. Die Tatsache, dass sich vor der eigentlichen Stiftung bereits ein Geistlicher in der Filiale niedergelassen hatte, blieb ohne Kritik.

<sup>14</sup> Vgl. Nidwaldner Landbuch, Redaktion 1623/1731, S. 37, Nachtrag auf Landrat 26. 4. 1696, Protokoll der Landsgemeinde, Nachgemeinde und des Landrates (LRP), Band 4 fol. 209a, StA NW

<sup>15</sup> Protokoll des Wochenrates (WRP), Band 20 fol. 49a f., StA NW

<sup>16</sup> Wochenrat 1.2., WRP 20 fol. 50b

<sup>17</sup> Gefäss zum Aufbewahren der Eucharistie

<sup>18</sup> Landrat 7.6.1694, LRP 4 fol. 162b

Noch in der gleichen Woche gaben die beiden Stifter ihren Willen, eine Pfründe für die Ürte Dallenwil zu fundieren, zu Papier. Am 12. Juni 1694 wurden die Modalitäten und Bedingungen festgehalten und verurkundet. Der auf Pergament geschriebene Stiftbrief<sup>19</sup> wird in lateinischer Sprache eröffnet und die Eingangsworte in Deutsch zusammengefasst, worauf die einzelnen Anordnungen ebenfalls in deutscher Sprache niedergeschrieben sind. In Latein enthält das Dokument schliesslich auch die Genehmigung des Konstanzer Ordinariats.

Trotz Numerierung der Abschnitte erscheint der vielschichtige Inhalt des Stiftsbriefs wenig geordnet. Relativ systematisch wird er zwar mit den Verpflichtungen und den Rechten der Stifter und der Ürtner eröffnet<sup>20</sup> und dann mit den Anstellungsbedingungen für den Kaplan fortgesetzt; diese ziehen sich nun über den Rest des Stiftbriefes hin, wobei sie von weiteren Bedingungen durchbrochen werden, die sich an die Ürtner richten. Ohne Rücksicht darauf wenden wir uns zunächst der Leistung der Stifter und der Rechte, welche sie sich vorbehielten, zu, um dann die an die Ürtner gestellten Forderungen folgen zu lassen und mit der Stellung des Pfrundherrn zu schliessen.

Die primäre Absicht, die Barmettler und Zurlblumen verfolgten, war eine ideelle: Ihre Vergabung erfolgte «zue Ehren hochheiligster Dreyfaltigkeit, Maria der Allerreinsten Jungfrauen und des hl. Martyrers Laurenty»<sup>21</sup>. Bei blossen Worten belassen sie es nicht, dotierten sie doch die Pfrund mit 14'000 Pfund Hauptgut, das in Gülten und Zinsbriefen bestand<sup>22</sup>. Gleich ordneten sie an, dass die Wertbriefe «in ein sichers Ohrt gelegt werden»<sup>23</sup>. Die Vergabung der neuen Pfrundstelle — das «Ius Patronatus» — behielten sie sich auf Lebenszeit selbst vor und für den Fall, dass der eine oder der andere Stifter in seinem restlichen Leben in Not geriete, sollten sie «unbedingt Gewalt haben, solche Zinss für sich selbst zu behalten und zu geniessen, solange sie leben»<sup>24</sup>. Mit der ausdrücklichen Ausgestaltung der Pfründe als «manuale beneficium» — Errichtung auf Dauer, doch widerrufbare Verleihung<sup>25</sup> — bauten sich die beiden Herren jene Sicherheit ein, die Gewähr bot, dass sie selbst auf keinen Fall völlig verarmen konnten. Schliesslich bewahrten sie sich

<sup>19</sup> Er befindet sich im Pfarrarchiv Dallenwil.

<sup>20</sup> Ziff. 1 bis 3 des Stiftbriefs; vgl. die Abschrift des Stiftbriefs bei *Odermatt* Josef Anton, *Geschichte von Dallenwil*, II. Band, Belege, Handschrift KB NW, Nr. 72, S. 285 ff.

<sup>21</sup> Stiftbrief Ingress; *Odermatt*, Belege, S. 287

<sup>22</sup> Anhand eines aus dem Jahre 1852 überlieferten Abrechnungszettels geht hervor, dass die Kapitalien durchwegs in Nidwalden angelegt waren, nämlich auf dem Laubacher auf Waltersberg, auf dem Bisisbühl und dem Bannholz in Buochs, auf der Oberau in Dallenwil und weiteren fünf Gütern im Niederdorf Stans, in Beckenried, in Emmetten, in Büren und auf dem Rotzberg. Siehe Mappe «Dallenwil 1602—1694», in Schachtel «Dallenwil»

<sup>23</sup> Stiftbrief Ziff. 1; *Odermatt*, Belege, S. 287

<sup>24</sup> Stiftbrief Ziff. 3; *Odermatt*, Belege, S. 289

<sup>25</sup> *Lexikon* für Theologie und Kirche, 2. Band, Freiburg 1958, Spalte 197



selbst auch das Recht, die für den Kaplan aufgerichtete Ordnung «zue grösserer Ehr Gottes» später weiter auszuführen.

Nach dem Absterben der Stifter sollte das *Ius patronatus* an die Ürte Dallenwil übergehen; auf den Todesfall des Kaplans oder auf dessen Resignation hin waren die Ürte-Genossen damit in die Lage versetzt, einen ihnen zusagenden Priester als ihren Seelenhirten zu berufen; die Stifter schränkten die Auswahl — wohl in Erinnerung an die eigenen Vorfahren — allerdings auf die Geschlechter Zurlumen, Barmettler, Christen und Odermatt ein, sofern sich aus ihren Reihen ein tauglicher Bewerber hervortat<sup>26</sup>. Mit der Verleihung des Besetzungsrechtes an eine weltliche Versammlung bewegten sich die beiden Geistlichen durchaus im Rahmen dessen, was in der Eidgenossenschaft seit dem 15. Jahrhundert üblich geworden war: In einer Zeit schwacher und mehr dem Weltlichen als dem Religiösen zugetaner Kirchenführung zogen weltliche Instanzen zunehmend Rechte an sich, die eigentlich den Bischöfen zugedacht waren. Den kirchlichen Reformbestrebungen, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts intensiviert wurden, blieb es trotz erklärter Absicht versagt, die Vergabe der Benefizien wieder allgemein in die bischöfliche Gewalt zurückzuziehen — zu entschieden wehrten sich die eidgenössischen Stände gegen alle diesbezüglichen Versuche<sup>27</sup>. Ganz so ohne weiteres sollten allerdings auch die Dallenwiler nicht einen Kaplan und dazu noch die Patronatsrechte erhalten: Die Stifter verlangten nämlich, dass auch sie das Ihre zu der neuen Pfrund beitragen mussten. Zurlumen und Barmettler forderten zunächst, dass die Ürtner das ein Jahrzehnt zuvor erstellte Pfrundhaus samt Haus- und Obstgarten dem Kaplan überliessen, ihn mit dem nötigen Brennholz zu Heiz- und Kochzwecken versahen und ihm je an Fronfasten<sup>28</sup> mit einem Ruben Anken — immerhin  $16\frac{2}{3}$  Pfund! — versorgten. Überdies sollten sie ihm das Recht einräumen, eine Kuh über den Sommer auf ihrer Allmend weiden zu lassen, welchs er indes nicht an Dritte weitergeben durfte<sup>29</sup>. Diese Leistungen ergaben zusammengefasst nochmals einen Kapitalwert von 6'000 Pfund<sup>30</sup>.

Umfassende Regelung fanden die Rechte und Pflichten des Kaplans. Von dem ausgesetzten Kapital war ihm zu seinem Unterhalt der Zins zugesichert<sup>31</sup>. Den Einzug konnte er sich selbst besorgen oder einer Vertrauensperson überlassen; diesbezüglich ohne Verpflichtung blieben ausdrücklich die Ürtner<sup>32</sup>.

<sup>26</sup> Stiftbrief Ziff. 2; Odermatt, Belege, S. 288 f.

<sup>27</sup> Vgl. Dommann Fritz, Der Einfluss des Konzils von Trient auf die Reform der Seelsorge und des religiösen Lebens in Zug im 16. und 17. Jahrhundert, Beiheft 9 zum Geschichtsfreund, Stans 1966, insb. S. 44 f., S. 49 ff., S. 73 ff.; Stadler Peter, Das Zeitalter der Gegenreformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band I, Zürich 1972, S. 571 ff., insb. S. 595 ff.; Businger, aaO, S. 111

<sup>28</sup> Also viermal jährlich

<sup>29</sup> Stiftbrief Ziff. 7; Odermatt, Belege, S. 292 f.

<sup>30</sup> Bünti Johann Laurenz, Chronik 1661—1736; Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft 34, Stans 1973, S. 45

<sup>31</sup> Ergab bei einem Zinssatz von fünf Prozent 700 Pfund oder  $26\frac{1}{2}$  Gulden jährlich

<sup>32</sup> Stiftbrief Ziff. 1; Odermatt, Belege, S. 287 f.

Selbstverständlich sollte er auch in den Genuss jener Leistungen kommen, die von den Ürtnern zu erbringen waren. Seine Gegenleistungen bestanden im Feiern von Messen in der Kapelle St. Laurenz an Sonn- und Feiertagen unter Vorbehalt jener hoher Feiertage, an welchen «der H. Capellan bey St. Jacob auch schuldig ist, in der Pfarrkirchen [in Stans] zue erscheinen und zue celebrieren»<sup>33</sup>, und mindestens zweimal während der Woche; die eine Wochenmesse sollte jeweils am Samstag «für beyde HH. Stiffter und Jnwohner zue Dallenweyl»<sup>34</sup>, die andere am Freitag<sup>35</sup> gelesen werden<sup>36</sup>. Auch in der Sonntagsmesse hatte der Kaplan für die Stifter «und dero Vorelteren» Fürsprache einzulegen, wie er überhaupt fortwährend verpflichtet war, für ihr Heil «Gott zu bitten»<sup>37</sup>. Nicht überfordert wurde er in der Predigertätigkeit: Bloss einmal im Monat sollte er sich verpflichtet fühlen, auf die Kanzel zu steigen. Wöchentlich aber war ihm aufgetragen, Kinderlehre zu halten, wie ihm überhaupt geboten war, Schulunterricht zu erteilen — dies jedoch nicht ohne zusätzliche Entschädigung<sup>38</sup>.

An seelsorgerischer Tätigkeit wiesen die Stifter einem jeweiligen Kaplan weiter die Begleitung des Leichnams eines bzw. einer Urteangehörigen nach Stans zu, sofern er von den Verwandten des oder der Verstorbenen darum gebeten wurde; in der Pfarrkirche sollte er für die Seele des Toten eine Messe lesen und für seine Mühewaltung «jedesmahl dreyszig Lucerner Schilling» erhalten<sup>39</sup>. Obligatorisch erklärt wurde auch die Teilnahme an den jährlichen

<sup>33</sup> Der Kaplan zu St. Jakob hatte «die Schuldigkeit gleich übrigen Filialen an folgenden Tügen in der Pfarrkirch zu Stantz zu erscheinen, zu celebrieren, und auf Disposition eines jeweiligen Pfarrherren Beicht zu hören, Leviten und dergleichen Dienst zu verrichten, als an Mariä Liechtmess, Aschermittwochen, Palmtag, hohen Donstag, Charfreitag, Charsambstag, Ostertag, Auffahrt Christi, Pfingstag, Fronleichnambstag, der hh. Apostlen Petri u Pauli Tag, am Kirchweihungsfest, am Fest des Hl. Martyrers Remigii den 12. 8.bris, an Allerheiligen, an aller Seelentag, an hl. Weihnachttag und lestlichen an allen vier Fronfasten Mittwochen.» *Odermatt* Anton, Geschichte der Filialkirchen von Stans, Handschrift 1882, KB NW, S. 25 f.

<sup>34</sup> Stiftbrief Ziff. 4; *Odermatt*, Belege, S. 290

<sup>35</sup> Nach Meinung des Wochenrates ging der oben erwähnte Widerstand einiger Ürtner vor allem auf die «Application der Freytagsmäss, so die geistlichen hh.n Stiffter nit für gemeine Ürthner, wider d[a]ss erstere Vorgäben, applicieren wollen», zurück. Wochenrat 25.1.1694, WRP 20 fol. 49a f. Das Fehlen jeder Einschränkung deutet darauf hin, dass die Stifter zu ihrer ursprünglichen Absicht zurückkehrten.

<sup>36</sup> «So aber auf solchen Freytag der Capellan in andere Ohrt wegen Gottesgewalt old erhaffter Noth berueffen wurde, solle er wohl gehen mögen, jedoch hernach an einem anderen Tag diser Wochen die Mess... in der Capell dafür lesen.» Stiftbrief Ziff. 6; *Odermatt*, Belege, 291

<sup>37</sup> Stiftbrief Ziff. 4; *Odermatt*, Belege, S. 290

<sup>38</sup> Stiftbrief Ziff. 5; *Odermatt*, Belege, S. 291. — Für die Bereitstellung des Schulraumes wurden die Ürtner verpflichtet: «Es sollen auch die H.H. Ürtner in dem Pfrundhaus underher ein durchgehenden Saal für das Schulhalten machen lassen, dessen sich gleichwohl die H. Ürtner in jhren Ürthigeschäftten auch gebrauchen mögen.» Stiftbrief Ziff. 7; *Odermatt*, Belege, S. 293

<sup>39</sup> Stiftbrief Ziff. 6; *Odermatt*, Belege, S. 291 f.

Landesprozessionen, wofür ihm keine zusätzliche Entschädigung zustehen sollte<sup>40</sup>. Unter Vorbehalt der Rechte der Väter Kapuziner und der verpfändeten Herren zu Stans — althergebrachte Rechte wollten die Stifter keinesfalls tangieren! — erhielt der Kaplan die Berechtigung, gestiftete Messen zu lesen und dafür jeweils 20 Schilling zu empfangen<sup>41</sup>. Mit der Begründung, dass «Dallenweil von der Mueter-Kirchen zue Stantz gleichwohl eine Stund Weg entfehrt» sei und es «dessenthalben in mehrmaligen Zuefählen undt Gelegenheiten beginnet nothwendig zue seyn, dass einer daselbst Verpfündter Curam animarum administrieren<sup>42</sup> sollte», wurde von dem Kaplan gewünscht, dass er sich um die diesbezügliche Admission beim bischöflichen Ordinariat bemühe. Zu diesem Zweck sollte in der Kapelle Dallenwil ein «Tabernacul old custodia Sanctissimi» eingerichtet und ein «Ewiges Licht» zum Leuchten gebracht werden, dessen Pflege von der «lobl[iche]n Gemeind old anderen guethertzigen Leut» mit einer vorab zu errichtenden Stiftung zu übernehmen wäre<sup>43</sup>. Endlich war der Pfründer verbunden, ausser im täglichen «Memento» «auch viermahl jährlichen für die hh. Ürtner zue applicieren, umb zeitliche undt weltliche Wohlfahrt von Gott allergnädigst zue bitten», nämlich «an den vier Fronfasten Sambstügen, an welchen vier Tagen er auch neben der Application in gedeüter St. Laurentii Capell persöhnlich die H. Mess zue lesen verobligiert ist» — wohl aus Dank für die zu dieser Zeit jeweils von den Ürtnern abzuliefernde Butter!<sup>44</sup>

Mit der Verurkundung des Stifterwillens konnte das weltliche und kirchliche Bestätigungsverfahren in Gang gesetzt werden. Bereits zwei Tage nach der Errichtung des Stiftbriefes, in dem die «Ratification geistlicher unnd weltlicher Obrigkeit» und die Zustimmung einer «Ehrenden Urte zue Dallenweil» ausdrücklich vorbehalten wurde<sup>45</sup>, gelangte Pfarrhelfer Zurbäumen an den Wochenrat mit der Bitte, er möchte «zue sondern Trost der Ürtneren» und «weillen alldorten ein Filial» die Aufbewahrung des Allerheiligsten in der Kapelle zu Dallenwil erlauben. Die Gnädigen Herren vertrösteten Zurbäumen erneut «biss die Capellen einmahl werde erbuwet und dem Hochwürdigem ein gebührendess Ohrt dahin gemacht sein werde». Eine «Confirmation diser eingerichten Pfruondt halber an H. Bischoff gen Constantz in Nammen M. Gn. hh.» wurde hingegen gewährt<sup>46</sup>. Solchermassen abgesichert konnte nun die Stiftungsurkunde der kirchlichen Obrigkeit zur Approbation vorgelegt werden, die am 29. November 1694 von Weihbischof Konrad Ferdinand<sup>47</sup> gewährt

<sup>40</sup> Stiftbrief Ziff. 7; Odermatt, Belege, S. 292

<sup>41</sup> Stiftbrief Ziff. 8; Odermatt, Belege, S. 293

<sup>42</sup> d.h. die Sterbesakramente erteilen

<sup>43</sup> Stiftbrief Ziff. 9; Odermatt, Belege, S. 293 f.

<sup>44</sup> Stiftbrief letzte Ziffer; Odermatt, Belege, S. 295 f.

<sup>45</sup> Stiftbrief Ingress, Odermatt, Belege, S. 287

<sup>46</sup> Wochenrat 14.6. 1694, WRP 20 fol. 90b; Stiftbrief Nachtrag; Odermatt, Belege, S. 296

<sup>47</sup> Coradus Ferdinandus Geist von Wildeggen, † 1722, Weihbischof von Konstanz seit 1692; Bünti, aaO, 40, Anm. 4 in Anschluss an Henggeler R., Helvetia sacra, S. 150, Nr. 41

und mit seinem Siegel bekräftigt wurde<sup>48</sup>. Nachdem auch die Zustimmung der Dallenwiler Ürtner vorlag<sup>49</sup>, erteilte der Landrat am 13. Dezember 1694 der Stiftung seine endgültige Genehmigung und ordnete an, die Stiftungsurkunde solle «von unsern Landtssigel bekrefftigt werden»<sup>50</sup>. Schliesslich widersprach auch das Geschworene Gericht nicht, das in der Sache ebenfalls bemüht wurde<sup>51</sup>, doch forderte es deren Ergänzung in dem Sinne, «dass sich der jeweylige Caplan alldorten uff St. Andresentag vor den Gemeinen hhn. Kirchengossen zuo Stanss uff dem Rhathauss praesentieren solle»<sup>52</sup>. Wohl, weil die Siegel der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit bereits an dem Stiftbrief hingen, wurde der Wunsch des Geschworenen Gerichts auf der Urkunde selbst nicht nachgetragen. Damit war die Errichtung der Dallenwiler Filialpfründe perfekt.

Offenbar bereits vor der endgültigen behördlichen Ratifikation<sup>53</sup> liess sich in Dallenwil der erste, von den Stiftern berufene Priester nieder<sup>54</sup>. Auserwählt wurde Johann Jakob Remigi Zelger von Stans<sup>55</sup>, der bis zu seinem Tode 1748 die Pfründe genoss<sup>56</sup>. Dem Willen der Stifter gemäss konnte die Stelle bis 1808 stets einem Abkömmling aus den bevorzugten Geschlechtern zugeteilt

<sup>48</sup> Stiftbrief; *Odermatt*, Belege, S. 296 ff.

<sup>49</sup> Die Ürtner anerkannten damit die von den Stiftern ihnen auferlegten Eigenleistungen.

<sup>50</sup> LRP 4 fol. 170b

<sup>51</sup> Vermutlich wollte sich die Obrigkeit möglichst gegen Klagen absichern, die etwa hätten geltend machen können, die Bestätigung der Stiftung sei widerrechtlich oder hätte mindestens von der Landsgemeinde ausgehen sollen. Der Landrat hatte nämlich am 24.4.1684 verboten, an Bruderschaften, Kirchen oder Kapellen Gemeinalpanteile zuzuschreiben; LRP 3 fol. 404b. Ob darin auch Pfründen eingeschlossen waren und wer Ausnahmen gewähren konnte, blieb ungesagt. Spätere Erweiterungen der Gesetzgebung brachten diesbezüglich keine Klärung; vgl. Nachgemeinde vom 13.5.1703, LRP 5 fol. 42a. Wohl aus dieser Unsicherheit heraus wurde 1712 der zugunsten von Stansstad stiftungswillige Arnold Vom Bach tatsächlich vor die Landsgemeinde gewiesen, obwohl die Stansstader geltend machten, dass «der Articul solches keineswegs verpiehtet» und sie sich auf einen früheren — leider aber nicht auffindbaren — Landsgemeindebeschluss beriefen; Landrat 7.11.1712, LRP 5 fol. 305a. Ende 1714 machten die Stansstader ihre Interpretationen, der Artikel von 1703 verbiete nicht, «dass man . . . Pfründen in dem Landt stüfften möge», wiederum geltend, worauf der Landrat diese übernahm, weil der Artikel «lauth dem claren Buochstaben allein Kürchen, Capellen undt Bruederschafften nambset». Indessen verbot er die Anlage des Kapitals in Gülten; 31.12.1714, LRP 5 fol. 400b.

<sup>52</sup> Geschworenes Gericht 21.4.1695, Protokoll des Geschworenen Gerichts, Band I; unpaginiert, StA NW

<sup>53</sup> Der zeitgenössische Chronist Johann Laurenz Bünti berichtet, die Kaplaneipfrund habe «uff Liechmäss . . . den Anfang genommen»; aaO, S. 45. Demnach hätten der Pfründer seine noch inoffizielle Stelle bereits am 2. Februar 1694 angetreten.

<sup>54</sup> Vgl. Landrat 7.6.1694, LRP 4 fol. 162b

<sup>55</sup> *Achermann* Hansjakob, Aus Dallenwils Vergangenheit, in: Die Pfarrkirche «St. Laurentius» von Dallenwil restauriert, Nidwadner Volksblatt Nr. 70, 2. September 1978

<sup>56</sup> «Reihenfolge der hochwürd. Capläne v. Dallenwil», handschriftliches Verzeichnis in Schachtel «Dallenwil», StA NW; *Odermatt* Anton, Schematismus, das ist: Verzeichnis der Ordens- u. Weltgeistlichen von u[nd] in Nidwalden, Handschrift 1879, KB NW, S. 186

werden, nämlich von 1748 bis 1769 Franz Anton Christen von Buochs, von 1769 bis 1789 Johann Melchior Remigi Martin Barmettler von Buochs, 1789 bis 1801 Caspar Johann Odermatt von Stans und von 1801 bis 1808 Alois Barmettler von Buochs<sup>57</sup>.

<sup>57</sup> «Reihenfolge», aaO; Odermatt, Schematismus, S. 186 f.

*Abbildungsnachweis:*

A. Odermatt, Stans: 18, 19